§ 0050 ZPO

Parteifähigkeit

Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist.

Fassung ab 01. Jan 2024

Fassung bis einschl 31. Dez 2023

(1) Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist.

(2) Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann klagen und verklagt werden; in dem Rechtsstreit hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.